



Kunden-Korrekturabzug

Anzeigennummer: 18611830-44

Erscheinungstermin: 02.11.2022

Ausgabe(n): Wirges, Hörh-Grenzhausen, Ransbach-Baumbach, Selters/WW, Westerburg, Bad Marienberg, Hachenburg, Montabaur, Rennerod, Wallmerod

Format (Breite x Höhe in mm): 185.00 x 275.00

Sachbearbeiter: Dietmar Krah

Telefon:

Kundennummer: 106532

Name: Kreisverwaltung Westerwald; Pressestelle

Straße:

PLZ/Ort: 56410 Montabaur

Hinweis an den Verlag (130 Zeichen):



Sie können dieses Formular auch an diese Faxnummer senden: 02624 9119140

- Erneuter Abzug nach Korrektur
 Freigabe nach Korrektur
 Freigabe

Sollte durch Sie bis zum **27.10.22 15:00** Uhr keine Rückmeldung für eine Korrektur erfolgen, gehen wir von der Richtigkeit der Anzeige aus und veröffentlichen diese.

Westerwaldkreis
aktuell

Nummer 44

Brennstoffe und Gelände müssen sorgfältig gewählt und der Tierschutz gewährleistet sein

Kreisverwaltung mit Tipps zum Martinsfeuer

Foto: Pressestelle der Kreisverwaltung

Bald ist es in vielen Westerwälder Kommunen wieder soweit: Dann lassen die Menschen in der Region das Brauchtum zur Erinnerung an den Heiligen St. Martin wiederaufleben.

In diesem Zusammenhang bittet die Umweltausschuss der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises darum, dass der Gedanke des Umwelt- und Tierschutzes entsprechende Beachtung findet.

Als geeignete Brennstoffe gelten lediglich Astschnitt, naturbelassenes Holz und Stroh. Papier und Pappe sind nur zu-

gelassen, um das Martinsfeuer zu entzünden. Beschichtetes oder getränktes Holz darf keine Verwendung finden.

Auch Öl, Dieselmotoren oder Altreifen als „Starthilfe“ sind verboten. Verstöße werden durch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens entsprechend verfolgt. Abstände zum Wald oder anderen Gehölzen sollten mindestens 100 Meter betragen, zu Gebäuden und Straßen circa 50 Meter.

Die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beziehungsweise brandschutzrechtlichen Vorgaben sind ebenfalls zu

beachten. Private Martinsfeuer, insbesondere auf Gewergrundstücken, werden nicht genehmigt.

Aber auch die Belange des Tierschutzes sollten Beachtung finden. In den aufgeschichteten Holz- und Reisighaufen können sich Kleintiere aufhalten, welche dann verbrennen oder ersticken.

Für weitere Informationen stehen Marco Metternich (02602/124-568) und Karsten Kaiser (02602/124-372) vom Umweltreferat der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises gerne zur Verfügung.

Führerscheinstelle bittet um Beachtung

Führerscheine müssen umgetauscht werden

wurden (ab 2026 zu tauschen, siehe Tabelle).

Notwendig wird der Führerscheinumtausch durch die Vorgaben der EU-Führerscheinrichtlinie, wonach bis Anfang 2033 alle Führerscheine in den EU-Staaten einheitlich ausgestaltet sein müssen. Das neue Dokument ist fälschungssicher und eine Registrierung in einem zentralen Register ist sichergestellt.

Die Fristen, bis zu welchem Zeitpunkt der Umtausch erfolgen muss, richten sich nach dem Geburtsjahrgang der/des Fahrerlaubnisinhaberin/ Fahrerlaubnisinhabers oder dem Ausstellungsjahr, sofern

Umgetauscht werden kann der Führerschein grundsätzlich bei der Behörde am Hauptwohnsitz des Führerscheininhabers, im Westerwaldkreis somit bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises. Ist die Behörde nicht identisch mit der ursprünglich ausstellenden Behörde, so fordert der Antragsteller oder die Behörde die Führerscheinunterlagen bei der abweichenden/ausstellenden Behörde an. Das persönliche Erscheinen bei der Führerscheinstelle ist zum Umtausch zwingend notwendig. Die Antragsabgabe kann zudem bei den Bürgerbüros der jeweiligen Verbandsgemeindeverwaltungen erfolgen. Diese leiten die Anträge täglich der Führerscheinstelle der

bereits ein Führerschein im Scheckkartenformat ausgestellt wurde. Die nächste Frist der **Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964** mit grauem, rosa oder DDR-Papierführerschein läuft **am 19. Januar 2023** ab. Die weiteren Fristen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Kreisverwaltung zu, sodass es zu keiner Verzögerung in der Bearbeitung führt. Aufgrund des bereits jetzt schon sehr hohen Antragsaufkommens bei der Führerscheinstelle ist es ratsam, den Antrag auf Umtausch zeitnah zu stellen.

Weitere Informationen zum Umtausch und den notwendigen Unterlagen finden Sie unter <https://www.westerwaldkreis.de/tuehrescheinstelle.html> oder auch auf der Seite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/STV/Strassenverkehr/faq-fuehreschein-umtausch.html>).

Für gezielte Rückfragen steht hier auch ein Kontaktformular bereit.

Führerscheine (graue, rosa oder DDR-Papierführerscheine), die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahrgang	Umtausch bis
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Juni 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Führerscheine (Scheckkarte), die ab dem 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr des Führerscheins	Umtausch bis
1999 - 2001	19. Januar 2026
2002 - 2004	19. Januar 2027
2005 - 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 - 18.01.2013	19. Januar 2033

Verantwortlich für den Inhalt: Pressestelle der Kreisverwaltung Westerwald - Peter-Altmeyer-Platz 1 - 56410 Montabaur - E-Mail: pressestelle@westerwaldkreis.de

Brennstoffe und Gelände müssen sorgfältig gewählt und der Tierschutz gewährleistet sein Kreisverwaltung mit Tipps zum Martinsfeuer



Bald ist es in vielen Westerwälder Kommunen wieder soweit: Dann lassen die Menschen in der Region das Brauchtum zur Erinnerung an den Heiligen St. Martin wiederaufleben.

In diesem Zusammenhang bittet die Umweltabteilung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises darum, dass der Gedanke des Umwelt- und Tierschutzes entsprechende Beachtung findet.

Foto: Pressestelle der Kreisverwaltung

Als geeignete Brennstoffe gelten lediglich Astschnitt, naturbelassenes Holz und Stroh. Papier und Pappe sind nur zu-

gelassen, um das Martinsfeuer zu entzünden. Beschichtetes oder getränktes Holz darf keine Verwendung finden.

Auch Öl, Dieselmotorkraftstoff oder Altreifen als „Starthilfe“ sind verboten. Verstöße werden durch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens entsprechend verfolgt. Abstände zum Wald oder anderen Gehölzen sollten mindestens 100 Meter betragen, zu Gebäuden und Straßen circa 50 Meter.

Die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beziehungsweise brandschutzrechtlichen Vorgaben sind ebenfalls zu

beachten. Private Martinsfeuer, insbesondere auf Gewerbegrundstücken, werden nicht genehmigt.

Aber auch die Belange des Tierschutzes sollten Beachtung finden. In den aufgeschichteten Holz- und Reisighaufen können sich Kleintiere aufhalten, welche dann verbrennen oder ersticken.

Für weitere Informationen stehen Marco Metternich (02602/124-568) und Karsten Kaiser (02602/124-372) vom Umweltreferat der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises gerne zur Verfügung.

Führerscheinstelle bittet um Beachtung Führerscheine müssen umgetauscht werden

Die Führerscheinstelle der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises weist darauf hin, dass die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine verpflichtend umgetauscht werden müssen. Zu den Altdokumenten gehören auch die Plastikführerscheine in Scheckkartenformat, die vor diesem Zeitpunkt ausgestellt

wurden (ab 2026 zu tauschen, siehe Tabelle).

Notwendig wird der Führerscheinumtausch durch die Vorgaben der EU-Führerscheinrichtlinie, wonach bis Anfang 2033 alle Führerscheine in den EU-Staaten einheitlich ausgestaltet sein müssen. Das neue Dokument ist fälschungs-

sicher und eine Registrierung in einem zentralen Register ist sichergestellt.

Die Fristen, bis zu welchem Zeitpunkt der Umtausch erfolgen muss, richten sich nach dem Geburtsjahrgang der/des FahrerlaubnisinhaberIn/Fahrerlaubnisinhabers oder dem Ausstellungsjahr, sofern

bereits ein Führerschein im Scheckkartenformat ausgestellt wurde. Die nächste Frist der **Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964** mit grauem, rosa oder DDR-Papierführerschein läuft **am 19. Januar 2023** ab. Die weiteren Fristen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Führerscheine (**graue, rosa oder DDR-Papierführerscheine**), die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahrgang	Umtausch bis
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Juni 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Führerscheine (**Scheckkarte**), die ab dem 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr des Führerscheins	Umtausch bis
1999 - 2001	19. Januar 2026
2002 - 2004	19. Januar 2027
2005 - 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 - 18.01.2013	19. Januar 2033

Umgetauscht werden kann der Führerschein grundsätzlich bei der Behörde am Hauptwohnsitz des Führerscheininhabers, im Westerwaldkreis somit bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises. Ist die Behörde nicht identisch mit der ursprünglich ausstellenden Behörde, so fordert der Antragsteller oder die Behörde die Führerscheinunterlagen bei der abweichenden/ausstellenden Behörde an. Das persönliche Erscheinen bei der Führerscheinstelle ist zum Umtausch zwingend notwendig. Die Antragsabgabe kann zudem bei den Bürgerbüros der jeweiligen Verbandsgemeindeverwaltungen erfolgen. Diese leiten die Anträge täglich der Führerscheinstelle der

Kreisverwaltung zu, sodass es zu keiner Verzögerung in der Bearbeitung führt. Aufgrund des bereits jetzt schon sehr hohen Antragsaufkommens bei der Führerscheinstelle ist es ratsam, den Antrag auf Umtausch zeitnah zu stellen.

Weitere Informationen zum Umtausch und den notwendigen Unterlagen finden Sie unter <https://www.westerwaldkreis.de/fuehrerscheinstelle.html> oder auch auf der Seite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/faq-fuehrerschein-umtausch.html>).

Für gezielte Rückfragen steht hier auch ein Kontaktformular bereit.